

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Jugendkraft Maibach e.V. 1965", abgekürzt „DJK Maibach e.V. 1965“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 97490 Poppenhausen, Ortsteil Maibach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Nummer VR 445 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Würzburg.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist ausschließlich die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung von Sportarten jeder Art, insbesondere:  
Korbball, Gymnastik, Wandern, Nordic Walking, Leichtathletik, Tischtennis, Fußball sowie Fußball in Jugendfördergemeinschaft und Fußball in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Sportvereinen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

## § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Art und Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft anpassen.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
- (5) Minderjährige benötigen für den Vereinsbeitritt die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Gesetzlicher Vertreter sind beide Elternteile. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich (§ 1629 Abs. 1 BGB). Anderes gilt nur dann, wenn ein Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt.
- (6) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies schriftlich mitzuteilen und muss nicht begründet werden.
- (7) Angehörige des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahren gelten als Schüler. Sie werden in Jugend- bzw. Schülerabteilungen zusammengefasst.

- (8) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (9) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden:
  - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
  - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
  - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
  - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
  - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
  - Der Ausschlussbeschluss kann binnen eines Monats gerichtlich angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
  - Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - Verweis
  - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
  - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen, die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## § 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbetrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und durch eine **Beitragsordnung** geregelt.
- (2) Die Höhe des Jahresbetrages kann durch Gewährung von Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft allgemein (z.B. Altersgruppen, Familien) unterschiedlich festgesetzt werden.
- (3) Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die **Beitragsordnung** ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim (oder Rundschreiben, Download auf der Homepage, etc.) bekanntgegeben. Die Beitragsordnung ist des Weiteren im Sportheim zur Einsichtnahme für die Mitglieder zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Über die Höhe der zusätzlichen Geldleistung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Diese legt der Vorstand fest.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

- (7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (8) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Bei einem unterjährigen Ausscheiden ist der anteilige Beitrag dem Mitglied durch den Verein nicht zu erstatten.
- (9) Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personen-geschützten Daten der Mitglieder werden gem. den einschlägigen Datenschutzbestimmungen gespeichert.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:

Geschäftsführenden Vorstand:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassier/in

Und dem erweiterten Vorstand:

- Schriftführer/in
- und bis zu drei Beiräten/Beirätinnen

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n oder den/die Kassier/in vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist sein Nachfolger/Nachfolgerin nur für die Restlaufzeit der Amtsperiode gewählt. Die Nachwahl hat spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln und schriftlich zu wählen. Die zur Wahl stehenden Kandidaten können, falls die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder bestimmt, in einem Wahlgang gewählt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind, wenn mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder dies bestimmen, auch per Handzeichen wählbar.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vermögens
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (10) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und durch Veröffentlichung im Amtsblatt von Poppenhausen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1.Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den/die Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
  - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes.
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen.
  - Beschlussfassung über das Beitragswesen.
  - Beschlussfassung über die Rücklagenbildung.
  - Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen.
  - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.
  - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## § 11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassen-geschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 12 Gästeregelung

Zu Beginn der Versammlung entscheidet die Mitgliederversammlung, ob anwesende Gäste zu bestimmten Punkten der Tagesordnung oder vollständig zu Versammlung zugelassen werden. Die Gäste haben nur Rederecht.

## § 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind.

## § 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Gemeinde Poppenhausen.

## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Maibach, 28. Februar 2021

(Unterschrift 1. Vorsitzender DJK Maibach 1965 e.V.)